

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 457/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

Zugestellt
am 3. April 1969

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. März 1969
ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident	P e n q u i t t	
	-Vorsitzender-	
Bundesrichter	S c h m i t t	und
Bundesrichter	M ü l l e r	
Bundessozialrichter	F o x	und
Bundessozialrichter	H a u s e n	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 5. September 1968 wird insoweit aufgehoben, als die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 20. Februar 1967 zurückgewiesen worden ist. In diesem Umfang wird der Rechtsstreit an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

-2-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

Der im Jahre 1913 geborene Kläger, der in seinem Arbeitsleben als Bauarbeiter, Betonarbeitshelfer und Transportarbeiter tätig war, beantragte im Dezember 1964 - zum zweiten Male - die Gewährung einer Versichertenrente. Die beklagte Landesversicherungsanstalt lehnte den Antrag durch Bescheid vom 6. Mai 1965 ab, weil der Kläger weder erwerbs- noch berufsunfähig sei.

Auf die Klage hin hat das Sozialgericht Berlin die Beklagte am 20. Februar 1967 verurteilt, dem Kläger Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vom 1. Dezember 1964 an zu gewähren. Das Landessozialgericht (LSG) Berlin hat dem Kläger lediglich Rente wegen Berufsunfähigkeit zugestanden, im übrigen die Klage abgewiesen. Es hat sein Urteil vom 5. September 1968, soweit dies für die Verurteilung der Beklagten von Bedeutung ist, wie folgt begründet: Der Kläger leide im wesentlichen an einem Herzmuskelschaden mit Rechtsschenkelblock und Leistungsminderung des Herzens ohne Ausgleichsstörungen im Kreislauf, an einer Lungenblähung mit chronischer Emphysebronchitis, an Haemorrhoiden mit gelegentlichen Blutungen und an Arteriosklerose. Außerdem träten bei ihm Ohnmachtsanfälle auf, und es bestehe eine Debilität leichteren bis mittleren Grades. Infolge dieser Gesundheitsstörungen könne der Kläger nur noch täglich fünf Stunden leichte körperlich Arbeiten in geschlossenen Räumen, überwiegend im Sitzen, ohne Einwirkung von Gasen, Dämpfen, Staub, Kälte, Nässe und Feuchtigkeit, ferner nicht an laufenden Maschinen und nicht in festgelegtem Arbeitsrhythmus verrichten. In Betracht kämen Arbeiten wie Sortieren, Verpacken, Ordnen und Abfüllen. Ob es Teilzeitbeschäftigungen dieser Art gebe, brauche indessen nicht geprüft zu werden, weil der Kläger mit solchen unqualifizierten Arbeiten in fünf Stunden nicht die Hälfte dessen erwerben könne,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

was ein gesunder ihm vergleichbarer - ungelernter - Arbeiter verdiene. Für eine qualifiziertere körperlich leichte Tätigkeit, die besser bezahlt werde, reiche die geringe intellektuelle Begabung des Klägers nicht aus. Infolgedessen sei er berufsunfähig.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte - die vom LSG nicht zugelassene - Revision eingelegt und beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit
sie zur Leistung verurteilt worden ist, und
die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

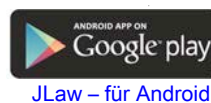
Die Beklagte rügt eine Verletzung der §§ 103, 128 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vor allem mit folgenden Ausführungen:

Das LSG habe den Erfahrungssatz aufgestellt, einem gesunden ungelernten Versicherten, der schwere Arbeiten verrichten könne, werde ein höherer Stundenlohn gezahlt, als er von einem Arbeiter zu erzielen sei, der nur noch leichte Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsfeldes mit zeitlicher Einschränkung auszuführen vermöge. Einen solchen Erfahrungssatz gebe es nicht. Außerdem habe das LSG nicht beachtet, daß auch als gerichtskundig hingestellte Tatsachen zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden müßten. Sein Urteil lasse zudem nicht erkennen, woher es eine Sachkunde über die Lohnverhältnisse auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besitze. Das LSG hätte nicht ohne konkrete Feststellungen über die Lohnverhältnisse für ungelernte Arbeiter zu dem Ergebnis kommen dürfen, daß Teilzeitarbeit mit einem geringeren Stundenlohn vergütet werde als Ganztagsarbeit. Es hätte das Landesarbeitsamt, die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Arbeitgeberver-

-4-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



bände, die Industrie- und Handelskammer oder die Handwerkskammer befragen müssen. Wäre eine solche Sachaufklärung durchgeführt worden, so hätte sie zu dem Ergebnis geführt, daß der Kläger - entgegen dem vom LSG aufgestellten, in Wirklichkeit aber nicht bestehenden Erfahrungssatz - den gleichen Stundenlohn wie gesunde ungelernte Arbeiter zu erzielen vermöge.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 SGG).

Die Revision ist zulässig und begründet.

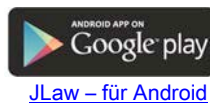
Die Rüge der Beklagten, das LSG habe die §§ 103, 128 Abs. 1 SGG verletzt, entspricht den Erfordernissen des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG; sie trifft auch zu. Das Urteil des LSG beruht auf der Feststellung, ein in dem Maße wie der Kläger gesundheitlich geschädigter und deshalb nur zu gewissen leichten Arbeiten fähiger ungelernter Arbeiter könne in fünf Stunden nicht halb so viel verdienen wie ein gesunder ungelernter Arbeiter in einer vollen Schicht. Überträgt man diese Feststellung auf den von dem Kläger erzielbaren Stundenlohn, so bedeutet sie, daß dieser weniger als 80 v.H. des Stundenlohns eines gesunden ungelernten Arbeiters betrage. Mit dieser Art der Überzeugungsbildung hat sich das LSG nicht in den ihm durch § 128 Abs. 1 SGG gesetzten Grenzen gehalten. Da es entgegen § 128 Abs. 1 Satz 2 SGG keine bestimmte Erkenntnisquelle für die von ihm getroffene Feststellung bezeichnet hat, aus den Akten auch nicht hervorgeht, daß es Erhebungen über die Höhe der in Frage kommenden Stundenlöhne angestellt hätte, muß angenommen werden, das LSG habe das seiner Rechtsfindung zugrunde gelegte Verhältnis zwischen den Stundenlöhnen für leichte und nicht leichte unqualifizierte Arbeiten als einen allgemeinen Erfahrungssatz angesehen. Ein solcher Erfahrungssatz besteht aber nicht, wie die Revision mit Recht

gerügt hat. Ohne nähere Feststellungen über den durchschnittlichen Stundenlohn einerseits eines gesunden Hilfsarbeiters und andererseits eines solchen, der nur zeitlich beschränkt tätig sein und nur solche Arbeiten verrichten kann, wie sie für den Kläger nach seinem Gesundheitszustand in Betracht kommen, läßt sich nicht entscheiden, ob der Kläger die sogenannte gesetzliche Lohnhälfte zu erzielen vermag. Es hätten Auskünfte von berufenen Stellen eingeholt oder einschlägige Tarifverträge eingesehen und zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden müssen. In der Unterlassung solcher Beweiserhebungen liegt eine Verletzung der Pflicht zur ausreichenden Sachaufklärung (§ 103 SGG).

Die Revision ist somit zulässig, ohne daß noch entschieden werden muß, ob das LSG auch, wie dies die Beklagte meint, dadurch gegen § 128 Abs. 2 SGG verstoßen hat, daß es den Beteiligten keine Gelegenheit gegeben hat, sich zu den seinem Urteil zugrunde gelegten Lohnverhältnissen zu äußern.

Die Revision ist begründet, weil sich nicht ausschließen läßt, daß die vom LSG angenommene Stundenlohndifferenz weniger als 20 v.H. beträgt und damit eine für die Beklagte günstigere Entscheidung möglich ist.

Da das Bundessozialgericht die noch fehlenden tatsächlichen Feststellungen nicht selbst treffen kann, ist ihm eine Entscheidung in der Sache nicht möglich. Der Rechtsstreit muß unter Aufhebung des Berufungsurteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG).



- 6 -

Über die Kosten des Revisionsverfahrens wird in der das Verfahren abschließenden Entscheidung des LSG zu befinden sein.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)